

Eitorf, den 11.10.2005

Amt 81 - Gemeindewerke -Ver- und Entsorgungsbetriebe-
Sachbearbeiter/-in: Hermann Neulen

Bürgermeister

i.V.

Erster Beigeordneter

VORLAGE
- öffentlich -

Beratungsfolge

Werksausschuss	26.10.2005
Rat der Gemeinde Eitorf	05.12.2005

Tagesordnungspunkt:

6. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Eitorf vom 24.11.1993

Beschlussvorschlag:

Der Werksausschuss empfiehlt dem Rat der Gemeinde Eitorf zu beschließen:

Die als Anlage 1 der Verwaltungsvorlage beigefügte 6. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Eitorf vom 24.11.1993 wird beschlossen.

Begründung:

In der Werksausschusssitzung am 21.06.2005 hatte Ausschussvorsitzender Müller angeregt zu prüfen, ob statt des bisherigen zweimonatlichen Abschlagsrhythmus zukünftig monatlich die Abschläge von den Kunden der Gemeindewerke gefordert werden könnten.

Die Prüfung der Angelegenheit hat Folgendes ergeben:

Von den Kommunen, die von der Gemeinsamen kommunalen Datenzentrale (GKD) das Verbrauchsabrechnungsprogramm kVASy nutzen (Oberbergischer Kreis und Rhein-Sieg-Kreis), nutzt nur eine Kommune die Möglichkeit, monatliche Abschläge zu erheben. Dies ist die Gemeinde Reichshof. Mit den zuständigen Mitarbeitern wurde Rücksprache gehalten. Dabei stellte sich heraus, dass diese Kommune, nachdem sie zunächst ganzjährig monatliche Abschläge erhoben hatte, zwischenzeitlich nur noch in der Zeit vom 30.03. bis 30.11. eines jeden Jahres (neun Abschläge) erhebt. Die Zeit vom 30.11. bis 30.03. wird zur Erstellung der Jahresverbrauchsabrechnung genutzt, deren Zahlbetrag mit der ersten Abschlagsforderung erhoben wird. Das Zurückgehen auf neun Abschläge war notwendig geworden, da sich die Erhebung von zwölf Abschlägen in der Praxis nicht bewährt und zu erheblichem Verwaltungsmehraufwand geführt hatte. Selbst mit der jetzigen Lösung, die möglicherweise kundenfreundlicher ist, sind die Werke der Gemeinde Reichshof nicht wirklich zufrieden. Insbesondere in der täglichen Praxis haben die Mitarbeiter der Werke z. B. mit unübersichtlichen Kundenkonten zu kämpfen, in denen jährlich neun Abschlagsanforderungen und deren Zahlung abzubilden sind. Kommen Mahnungen und Stornierungen hinzu, wird die Abbildung in der Software schnell unübersichtlich.

Darüber hinaus wurde bestätigt, dass jede zusätzliche Abschlagsanforderung mit erhöhtem Arbeitsaufwand verbunden ist, selbst wenn man gewisse Arbeiten automatisiert ablaufen lassen kann. Jeder weitere Abschlagstermin bedeutet auch einen zusätzlichen Mahnlauf sowie einen Vollstreckungslauf. Der damit verbundene zusätzliche Arbeitsaufwand und die zusätzlichen Sachkosten sind auch nicht unerheblich.

Als Fazit aus dem Gespräch mit den Gemeindewerken Reichshof bleibt festzuhalten, dass die dortige Lösung nicht empfohlen werden kann.

Alle andere Werke innerhalb der GKD setzten ähnlich wie in Eitorf derzeit jährlich vier bis sechs Abschlagstermine fest. Nach Rücksprache mit einzelnen anderen Werken bleibt festzuhalten, dass auch dort gesehen wird, dass eine monatliche Abschlagsanforderung aus Sicht der Kunden sicher wünschenswert ist, jedoch auf Seiten der Werke einen erheblichen zusätzlichen Arbeitsaufwand verursacht, der auch andere Stadtwerke bisher davon hat absehen lassen, den Abschlagsrhythmus entsprechend zu verändern. Größere Versorgungsunternehmen haben sicher andere Ressourcen zur Verfügung um diesen Kundenservice zu bieten.

Nach überschlägigen Berechnungen verursacht ein zusätzlicher Abschlagstermin einschließlich Mahn- und Vollstreckungslauf einen zusätzlichen Arbeitsaufwand in der kaufmännischen Abteilung von mindestens 20 Arbeitsstunden, die mit dem vorhandenen Personal zwar abgedeckt werden könnten, andere Aufgaben könnten dann aber nicht mehr oder nur zeitlich verzögert erfüllt werden.

Hinzuweisen sei noch darauf, dass Kunden die einen monatlichen Zahlungsrhythmus wünschen, bereits heute diese Möglichkeit haben. Sie können – wie dies eine Reihe von Kunden auch bereits praktiziert – einen entsprechenden Dauerauftrag bei Ihrer Bank einrichten. Sie müssen dann nur noch darauf achten, dass zu den Fälligkeitsterminen das Kundenkonto ausgeglichen ist. Auf diese Möglichkeit wird auch durch regelmäßige Veröffentlichungen hingewiesen.

In diesem Zusammenhang sollte auch nicht unerwähnt bleiben, dass die überwiegende Zahl unserer Kunden (mehr als 75 %) den Werken eine Einzugsermächtigung erteilt haben und offensichtlich keine Schwierigkeiten mit dem derzeitigen Zahlungsrhythmus haben.

Nicht zu vergessen bleibt, dass auch andere Ausgaben nicht monatlich anfallen und von Immobilienbesitzern erwartet werden kann, entsprechend vorausschauend zu wirtschaften. Hier sei z.B. an den in der Regel nur einmal jährlich anstehenden Kauf von Heizöl erinnert.

Trotzdem besteht noch eine kostengünstige Möglichkeit, die Zahlungsfolge im Laufe eines Kalenderjahres kundenfreundlicher zu gestalten. Hintergrund hierbei ist, dass die Jahresverbrauchsabrechnung in der Regel zwischen dem 20. und 30. Januar eines jeden Jahres fällig wird. Nach der derzeitigen Satzungsregelung ist der erste Abschlag dann schon wieder nur einen Monat später am 28.02. zu zahlen. Da in der Jahresverbrauchsabrechnung der sechste Abschlag mit erhoben wird, führt dies in der Regel bei den Kunden zu zwei Zahlungen innerhalb eines Monats. Dies wird immer wieder von einzelnen Kunden moniert. Demgegenüber wird in der Zeit vom 30.10. bis zur Fälligkeit der Jahresverbrauchsabrechnung (20. bis 30.01. des Folgejahres) keine Zahlung fällig, da der letzte Abschlag derzeit am 30.10. erhoben wird.

Um eine kundenfreundlichere, kontinuierlichere Zahlungsfolge zu erreichen, wird deshalb vorgeschlagen, ab 2006 alle Abschlagstermine um einen Monat zu verschieben. Zukünftig sollen die fünf Abschläge am 30.03., 30.05., 30.07., 30.09. und 30.11. fällig werden. Zusammen mit dem Fälligkeitstermin der Jahresverbrauchsabrechnung um den 30.01. eines jeden Jahres ergibt sich ein annähernd zweimonatlicher Zahlungsrhythmus.

Es wird daher vorgeschlagen, die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung wie in der Anlage 1 dargestellt zu ändern. Die bisherige Satzungsregelung ist der Anlage 2 zu entnehmen.

Anlage(n)

- 1.) Satzung über die 6. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Eitorf
- 2.) Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Eitorf - Altfassung